# Anmerkungen zum Entwurf der Benennungssatzung

## zur Stadtverordnetenversammlung am 28.06.2022

- CAAb. 4	Duck Countries (Fuelding Bills date 00/Big C ii	Anmerkungen der Verwaltung	
zu § 1 Abs. 1	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Ich würde klarer machen, was 'sonstige Einrichtungen' sind. Gehören zum Beispiel Kitas dazu? Schulen gehören, denke ich, eher nicht dazu, da gibt es Regeln im Schulgesetz. Geht es hier um Einrichtungen, die einen räumlichen Bezug (eine Lage) haben? Dann sollte man das so formulieren. Dann wäre zum Beispiel klar, dass eine Gesellschaft der Stadt (wie die 'Technischen Werke') nicht nach dieser Satzung zu benennen wäre, obwohl es doch eine Einrichtung der Stadt ist."	<ul> <li>Der Begriff "öffentliche Einrichtung" stammt aus § 28 Abs. 2 Nr. 19 BbgKVerf, der im Einleitungssatz der Benennungssatzung als Grundlage angegeben ist.</li> <li>Zur Klarstellung wurde im Titel sowie in § 1 Abs. 1 S. 1 in den Austauschseiten nun vor "Einrichtungen" das Wort "öffentlichen" eingefügt. Zur Auslegung kann im Einzelfall auf die Kommentierung zu § 28 Abs. 2 Nr. 19 BbgKVerf zurückgegriffen werden.</li> <li>Für die Benennung einer Schule gelten besondere Regeln im Schulgesetz (vgl. § 99 Abs. 3 SchulG).</li> </ul>	
zu § 2 Abs. 1	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Was heißt 'paritätisch' genau? Jeweils ein Mitglied pro Fraktion, oder 'genau soviel Mitglieder der Verwaltung wie von den Fraktionen'?"	- gemeint ist jeweils ein Mitglied pro Fraktion - Die Passage "paritätisch besetzten" wurde in den Austauschseiten zur Klarstellung gestrichen.	
zu § 2 Abs. 5	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.: "[] im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen []"	- Gedanke übernommen in der nunmehr veränderten Formulierung "im Rahmen des Aufstellungsverfahrens von Bebauungsplänen" [statt "nach Vorliegen von Bebauungsplänen"]	
zu § 2 Abs. 6	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.: Streichung von § 6 Abs. 6	- wie seitens der Verwaltung bereits im Ausschuss für Kultur, Soziales und Integration am 11.05.2022 ausgeführt, entspricht der restriktive Umgang mit Umbenennungen der von der "Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung" des Deutschen Städtetages erarbeitete Handreichung "Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion – Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung" (vgl. dort Abschnitt 3.2 und 3.3 auf S. 8, S. 9 sowie S. 23, in Kopie anbei als ANLAGE 1)	
zu § 2 Abs. 8 S. 6	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Die Formulierung ,Von der Verwendung von Namen aus Fremdsprachen, deren Schreibweise zu falscher Aussprache führt, ist möglichst abzusehen', halte ich auch, wie Frank, für zweifelhaft. Wenn die Benennung eine Ehrung ist, sollte die Ehrung nicht von sachfremden Kriterien abhängen. Ob jemand Ehrung verdient oder nicht, hängt offensichtlich nicht von ihrem/seinem Namen ab. Die Benennung mit einem Namen in fremder Aussprache könnte auch Anlass sein, die Aussprache des Namens zu thematisieren: Wir sollten lernen, die fremden Namen richtig auszusprechen."	- Der kritisierte Satz wurde in den Austauschseiten gestrichen.	
zu § 2 Abs. 10	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Wie ist das mit der amtlichen Schreibweise bei ausländischen Personen- oder vielleicht auch Ortsnamen? Wenn Benennungen von zusammenhängenden Baugebieten gemäß § 2 Abs. 11 nach Orten oder Landschaften benannt werden, kommen da auch ausländische Orte in Frage? Wie ist das zum Beispiel mit Benennungen nach Menschen oder auch Orten, die in der Originalsprache mit kyrillischen Buchstaben geschrieben werden? Gibt es da immer eine amtliche Transkription? [Ich weiß hier keine einfache Lösung, ich wollte nur das Problem angesprochen werden]."	ob bei der Benennung von zusammenhängenden Baugebieten ausländische Orte oder Landschaften in Betracht kommen, entscheiden letztlich die Stadtverordneten     sollte es bei einer (hypothetischen) Benennung nach Menschen oder Orten mit kyrillischen Buchstaben einmal keine übliche amtliche Schreibweise geben, wird man in solchen Zweifelsfällen im Einzelfall darüber beraten müssen, welche amtliche Schreibweise nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Regeln der deutschen Rechtschreibung für die betreffende Benennung festgelegt wird	
zu § 2 Abs. 10		- Von den derzeitigen ca. 381 Straßen- und Platznamen sind einige wenige Straßennamen (schätzungsweise ca. 2 %), darunter z.B.:    Name   Zeichenanzahl	

#### Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen):

"Die Regel mit den 25 Zeichen scheint mir genauso problematisch wie die mit der Aussprache. Ob eine Person ehrungswürdig ist, hängt nicht von der Länge ihres Namens ab. Nur zum Vergleich: Die ,Alexandervon-Humboldt-Straße' hat 29 Zeichen, die ,Georg-Friedrich-Hegel-Straße' hat 28 Zeichen (beide gibt es im Leibnizviertel). Die würden daher bei Neubenennungen herausfallen. Bei Benennungen nach Personen gibt es die Möglichkeit, nur den Nachnamen zu verwenden (wie bei 'Pfeilstraße', oder auch den oder die Vornamen in die Benennung aufzunehmen, wie in ,Rudolf-Breitscheid-Straße' (das sind übrigens genau 25 Zeichen). Sollte man Empfehlungen aufnehmen, wann welche Form zu bevorzugen ist? Die Pfeilstraße würde nach der zweiten Option ,Friedrich-Wilhelm-Leopold-Pfeil-Straße' heißen, was allerdings mit der 25-Zeichen-Regel kollidieren würde."

- Eine Begrenzung auf 25 Zeichen entspricht der von der "Fachkommission Geoinformation, Vermessung und Bodenordnung" des Deutschen Städtetages erarbeiteten Handreichung "Straßennamen im Fokus einer veränderten Wertediskussion – Handreichung des Deutschen Städtetages zur Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Straßenbenennung" (vgl. dort S. 18, in Kopie anbei als ANLAGE 2). Dies vermeidet unter anderem Probleme mit der Darstellung des Straßennamens auf Straßennamensschildern, der Lesbarkeit des Straßennamens in Adressfeldern z. B. von Fensterbriefumschlägen, auf Paketscheinen, in Softwareprogrammen, etc.
- Im Gegensatz zur noch strikteren Empfehlung in der Handreichung des Deutschen Städtetages (vgl. dort S. 18, in Kopie anbei als ANLAGE 2), wurde die Begrenzung auf höchstens 25 Zeichen im Entwurf der Benennungssatz nicht als zwingende Vorschrift, sondern nur als Soll-Vorschrift formuliert. Auch bei den beispielhaft angesprochenen Straßen im Leibnizviertel zeigt sich das Problem der Darstellbarkeit auf Straßennamensschildern:





- Von einer Empfehlung, grundsätzlich Vor- und Zunahmen zu verwenden, wurde (auch im Hinblick auf die Soll-Vorschrift zur Längenbegrenzung) abgesehen; es soll (wie bisher) die Möglichkeit geben, im Einzelfall zu entscheiden, wie die Straße heißen soll: So gibt es in Eberswalde z.B. eine Geschwister-Scholl-Straße (benannt nach Sophie Scholl und Hans Scholl) oder einen Dr.-Zinn-Weg (benannt nach dem Geheimen Sanitätsrat Dr. August Zinn sowie nach seinem Sohn Dr. Karl Zinn), die jeweils gleich nach zwei Personen benannt sind, aber auch einen Gertraudenpark, einen Erna-Bürger-Weg, einen Lutherplatz oder einen Gert-Schramm-Platz hier sollte man sich in der Benennungssatzung nicht zu sehr in der Freiheit der Namensgebung einengen. Auch Benennungen wie der bereits einmal angedachte "Madame-Ebart-Weg" sollten nach der Benennungssatzung weiterhin möglich sein.

zu § 2 Abs. 11

Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen):

"Neben der Verwendung der Bezeichnungsteile "Straße', "Platz', "Allee', "Chaussee', "Damm', "Eck', "Grund', "Höhe', "Markt', "Ring', "Weg', ... sollten auch Bezeichnungen der Art "An den Pfühlen', "Bei den Buchen' (die allgemein als Lage-Angabe verstanden werden) verwendbar sein. Eine wichtige Straße (nicht in Eberswalde) heißt bekanntlich "Unter den Linden'."

 Man muss nicht in andere Städte schauen – auch Eberswalde hat Bezeichnungen dieser Art, z.B.:

Am Eichwerder	An der Friedensbrücke
Am Finowkanal	An der Rüster
Am Flugplatz	An der Schwärze
Am Graben	Brauers Berg
Am Kanal	Drahthammer Schleuse
Am Kesselberg	Große Hufen
Am Krankenhaus	Hausberg
Am Markt	Kleine Hufen
Am Nonnenfließ	Kleines Berg
Am Paschenberg	Macherslust
Am Pfingstberg	Mäckersee
Am Pfuhl	Neuwerk Ost
Am Rohrpfuhl	Ragöser Mühle
Am Sonnenhang	Ragöser Schleuse
Am Stadion	Stadtsee
Am Stadtpark	Waldesruh
Am Tempelberg	Webers Ablage
Am Treidelsteig	Weite Umgebung
Am Waldrand	Wolfswinkel
Am Wasserfall	Zickenberg
Am Wasserturm	Zu den Drehnitzwiesen
Am Wurzelberg	Zu den Tannen
Am Zainhammer	Zum Anger

	T	An don Kimani inter-	7.1m Cro==fi:=0
		An den Kummkehlen An den Platanen	Zum Grenzfließ Zum Oder-Havel-Kanal
		An der Barnimer Heide	Zum Samithsee
		An der Feldmark	Zum Schwärzesee
		- Dies soll auch zukünftig se	lbstverständlich möglich sein
			1 S. 2 f. stehen dem nicht ent
zu § 2 Abs. 12 Nr. 2	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Es fehlen meines Erachtens Regeln oder Orientierungen für Benennungen nach Persönlichkeiten der älteren Geschichte – wobei auch die Grenze zwischen neuerer und älterer Geschichte auch nicht offensichtlich ist. Hier, also bei der "älteren Geschichte", sollte die gegebenenfalls zu ehrenden Personen moralisch und zivilisatorisch auf der Höhe ihrer jeweiligen Zeit gestanden haben. Also wäre zum Beispiel Martin Luther nach anderen Kriterien zu bewerten als Ernst Moritz Arndt."	- im Artikel "Geschichtswisse lopädie Wikipedia heißt es "Die drei großen Epochen schichtswissenschaft sind • Alte Geschichte (Griech völker; ca. 800 v. Chr. bi • Mittelalterliche Geschie Chr.) und • Neuzeit (seit ca. 1500). eingeteilt in die Abschnit • Frühe Neuzeit (bis con Neuere und Neuest ca. 1945) • Zeitgeschichte (seit zeuf 1945) • Zeitg	der europazentrierten Ge- hen, Römer und ihre Nachbal is ca. 600 n. Chr.), chte (ca. 600 bis ca. 1500 n. Die Neuzeit wird wiederum te ha. 1789) te Geschichte (ca. 1789 bis t ca. 1945; mit lebenden Zeit- hatterscasschaumliche und zeitliche Abschritte in der bezeichnet nach Persönlichkeiten die vor kommen (Beispiele aus jün- t und Lutherplatz), dürfte die ch solchen Persönlichkeiten
	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.: Änderung § 2 Abs. 12 Nr. 2. S. 1	wohl überschaubar bleiber ob man diesbezüglich wirk	n, sodass sich die Frage stellt lich "Regeln oder Orientierun n Persönlichkeiten der älterer
	"Personennamen der neueren Geschichte sollen nur dann verwendet werden, wenn ihr historisches Wirken wissenschaftlich betrachtet und bewertet wurde und den Werten von Humanismus und Rechtsstaatlichkeit nicht entgegenstehen."	Person) im Einzelfall (unge einer Eberswalder Persönl wohl diese Person es (uns werden. Diese Hürde ersch recht hoch. Auf der andere geben, deren historisches Humanismus und Rechtss	ens einer Person könnte er Abhandlungen zu dieser ewollt) einer Benennung nach ichkeit entgegenstehen, obtreitig) würdig ist, geehrt zu heint der Verwaltung doch en Seite kann es Menschen Wirken zwar den Werten von taatlichkeit nicht entgegenoch trotzdem von weiten Tei-
20 S 2 Abr. 40 No. 5	Dref Constrings (Frelding Bündele 20/Die Cell	der neuen Formulierung be tauschseiten für § 2 Abs. 1 Fassung vorgeschlagen: "Personennamen der Neue schichte sowie der Zeitges wendet werden, wenn die Verhalten und Nachwirkun tet wird. Die ständige Arbe cherchen (z. B. im Museur im Brandenburgischen Lar desarchiv) veranlassen un Stellungnahmen von Expe	f "Geschichtsbild" wurde bei erücksichtigt und in den Aus- 2 Nr. 2 nunmehr folgende eren und Neuesten Ge- schichte sollen nur dann ver- Person nach Persönlichkeit, ig überwiegend positiv bewer itsgruppe soll geeignete Re- in Eberswalde, im Kreisarchiv indeshauptarchiv, im Bundeshauptarchiv, im Bundeshauptar
zu § 2 Abs. 12 Nr. 5	Prof. Creutziger (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen): "Weil die vorhandenen Benennungen überwiegend Männer ehren, sollten bei Neubenennungen Frauen bevorzugt werden. [genaue Formulierung?]"  Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.: "Bei der Auswahl von Persönlichkeiten sind grundsätzlich so lange Frauen auszuwählen, bis das Verhältnis zwischen Männern und Frauen ausgewogen ist."	wahl von Persönlichkeiten Verhältnis zwischen Fraue führt inhaltlich zum gleiche wahl die Tatsache, dass bi Männern benannt sind, zu gen wird sich die Arbeitsgr nung nach einer Persönlich lich auch weiterhin an der i	n und Männern zu achten." In Ergebnis, weil bei der Aus- isher mehr Straßen nach berücksichtigen ist. Deswe- uppe – wenn eine Benen- hkeit gewünscht ist – sicher- im Ausschuss für Bauen, PU) vom 07.11.2017 und vom Liste von Frauennamen

zu § 2 Abs. 12 Nr. 6	Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE.: Streichung von § 2 Abs. 12 Nr. 6	Dass durch die Arbeitsgruppe im Rahmen der Beratung über die Benennung einer Sache stets auch geprüft werden soll, ob statt der angedachten Benennung nicht besser eine sonstige Form der Ehrung dieser Persönlichkeit im öffentlichen Raum in Betracht kommt und dies bei der Beratung sorgfältig abgewogen werden soll, erscheint sinnvoll.
zu § 2 Abs. 14	Anmerkung der Fraktion FDP   Bürgerfraktion Barnim im Hauptausschuss am 19.05.2022: Im Hinblick auf etwaige Verwaltungsumstrukturierungen sollte statt der aktuellen Bezeichnungen der Ämter/Sachgebiete eine allgemeinere Formulierung gefunden werden.	- In § 2 Abs. 14 Nrn. 2 und 3 neuer Fassung wurde der Hinweis der Fraktion FDP   Bürgerfraktion Barnim umgesetzt (vgl. Austauschseiten). Zudem ergab eine telefonische Anfrage beim Büro des Landrates am 09.06.2022, dass es genügt, wenn die § 2 Abs. 14 Nr. 3 neuer Fassung aufgeführten Organisationseinheiten der Kreisverwaltung des Landkreises Barnim informiert werden – eine darüber hinausgehende Information an die Verwaltungsspitze des Landkreises Barnim ist nicht erforderlich, sodass § 2 Abs. 14 Nr. 4 alter Fassung gestrichen wurde.

\* \* \* \*

**ANLAGE** 

1

## 3. Rechtsgrundlagen zur Straßenbenennung

In den Ländern gibt es unterschiedliche rechtliche Regelungen zur Straßenbenennung. Sofern keine spezialgesetzliche Regelung in dem jeweiligen Bundesland vorliegt, ergibt sich die Regelungskompetenz unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden. Straßennamen haben eine Ordnungs-, Orientierungs- und Erschließungsfunktion. Zusätzlich zu der Ordnungsfunktion des Straßennamens ist zur eindeutigen Identifizierung eines Wohngebäudes eine Hausnummer erforderlich. Erst damit ergibt sich die im üblichen Geschäftsverkehr regelmäßig verwendete Adressangabe. Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Anbringung der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer am Gebäude ergibt sich aus § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch.

#### 3.1 Straßenneubenennungen

Die Erstbenennung einer Straße erfolgt ausschließlich im öffentlichen Interesse und stellt eine Ermessensentscheidung des Stadtrates oder des sonst zuständigen politischen Gremiums dar. Es handelt sich um einen "dinglichen adresslosen Verwaltungsakt" in Form einer Allgemeinverfügung.

Da es (im Regelfall) noch keine Bewohnerinnen und Bewohner an dieser Straße gibt, fehlt es hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens zumeist an der unmittelbaren Rechtswirkung auf diesen betroffenen Personenkreis. Rechtsmittel können sich nur gegen die Ermessensaus- übung des beschlussfassenden Gremiums in Bezug auf den gewählten Namen richten. Einzelne Veröffentlichungen² gehen sogar davon aus, dass selbst wenn Bewohnerinnen und Bewohner von einer erstmaligen Benennung betroffen sind, für diese weder ein Vorteil noch ein Nachteil in der Benennung entsteht. Der Autor schließt daraus, dass die Straßen(neu)benennung auch nicht als "begünstigender" Verwaltungsakt eingestuft werden kann.

### 3.2 Straßenumbenennungen

Anders verhält es sich bei Straßenumbenennungen. Hier gibt es durch die Umbenennung eindeutig einen von der Umbenennung der Straße betroffenen Personenkreis, und zwar unabhängig davon, ob die Personen Eigentum haben, dort zur Miete wohnen oder ob es ansässige Firmen / Unternehmen sind. Für diese Betroffenen ergeben sich Auswirkungen aus der Straßenumbenennung durch die Änderung der Adresse, selbst wenn die bisherige Hausnummerierung erhalten bleibt. Dies hat entsprechende Folgen für die Betroffenen:

- Änderung der Adressangabe im Personalausweis, in Kfz-Papieren etc.
- Änderung der Adressangabe bei Versicherungen, Banken, Vereinen und sonstigen Kontakten oder Institutionen
- Änderung von Briefpapieren und Visitenkarten, Aufwand durch umfangreiche Information von Geschäftspartnern sowie

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Prof. Dr. Friedrich Schoch, Rechtsschutz gegen die Umbenennung von Straßen, Zeitschrift JURA, Seite 344 bis 354, Heft 5/2011

• ggf. Schwierigkeiten mit der Erreichbarkeit. Die inzwischen weit verbreitete Nutzung von Navigationssystemen erschwert die Auffindbarkeit bei Adressänderungen. "Das Internet vergisst nicht" - auch keine alten bzw. nicht mehr aktuellen Straßennamen! Geänderte Straßennamen werden nur sehr zeitverzögert in Navigationssystem aufgenommen oder Nutzer aktualisieren ihre Datenbestände nicht. Daher besteht die Gefahr, dass bei Verwendung eines Navigationsgerätes die aktuelle Adresse nicht gefunden wird.

Diese Änderungen sind mit Aufwand und zum Teil mit Kosten verbunden. Zum Beispiel ist die Änderung des Personalausweises zwar kostenfrei, aber mit dem Aufwand des persönlichen Erscheinens im Bürgeramt verbunden. Bei Ausweisänderungen ausländischer Bürgerinnen und Bürger können erhebliche Kosten entstehen. Für Firmen ist der Aufwand für die Änderung aufgrund der höheren Anzahl der Kontakte (Kunden, Zulieferer, Geschäftsverbindungen) größer als bei Privatpersonen.

### 3.3 Wertung einer Straßenumbenennung

Wie zuvor ausgeführt, stellt die Änderung der Adresse durch eine Straßenumbenennung einen Verwaltungsakt dar, gegen den Rechtsmittel eingelegt werden können. Bei der Abwägung zur Umbenennung hat der Stadtrat daher zu beachten, dass durch die Umbenennung die Ordnungsfunktion des verliehenen Namens einschließlich der vergebenen Hausnummer, d. h. die Auffindbarkeit von Gebäuden und Wohnungen, gewahrt bleibt und dies nicht zu unzumutbaren, willkürlichen oder unverhältnismäßigen Belastungen der Betroffenen führt. Darüber hinaus haben die von einer Straßenumbenennung Betroffenen ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung der Gemeinde. Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit muss das beschlussfassende Gremium die für die Umbenennung sprechenden Gründe gegen das Interesse der Betroffenen an der Beibehaltung des bisherigen Straßennamens abwägen. Insoweit ist bei einer Straßenumbenennung stets klar herauszuarbeiten, auf welchen sachlichen Gründen die Entscheidung zur Umbenennung bzw. Beibehaltung des Straßennamens basiert.

Eine Recherche nach Gerichtsurteilen zu Straßenumbenennungen ergab überwiegend Anfechtungssituationen, in denen ein Betroffener den Rechtsweg gegen eine beschlossene Straßenumbenennung beschritten hat. Die von den Gerichten an die Umbenennungsentscheidungen angelegten Maßstäbe können der Verwaltung als Richtlinien für ihr Verwaltungshandeln dienen. In Kapitel 6.3 ist eine Auswahl verschiedener Gerichtsentscheidungen zusammengestellt, die sich mit der Straßenumbenennung beschäftigt haben und aus denen die Verwaltung und die politischen Entscheidungstragenden Grundsätze für das eigene Handeln für eine Straßenbenennung bzw. Straßenumbenennung ableiten können.

4.	Umbenennung		
4.1	Grundsatz	Straßenumbenennungen sind auf ein Minimum zu beschrän- ken, die Grundsätze der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit sind in der Abwägung zu beachten.	
4.2	allgemeine Zulässigkeit	Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Dies ist insbesondere der Fall zur Beseitigung von Unklarheiten bei ständiger Verwechslung von Straßenbezeichnungen oder zur Sicherstellung der einwandfreien Orientierung für Notfalleinsätze.	Gründe für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind Beseitigung von Unklarheiten in der Benennung, zur einwandfreien Orientierung in Notfällen, z. B. bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen
4.3	besondere Zulässigkeit	Eine Umbenennung kann not- wendig werden, wenn neue historische Bewertungen vor- liegen, die eine Benennung nach heutigen Grundsätzen verbietet. Dies kann insbeson- dere der Fall sein, wenn die Bewertung ergibt, dass die Be- nennung nach Nr. 3.7 unzulässig wäre.	Hier werden die verschiedenen, tlw. ausführlichen Begründungen zusammengefasst. Ggf. kann nochmals individuell ein Umbenennungsgrund aufgeführt werden. Alternativ kann restriktiver formuliert werden: "Eine Umbenennung soll erfolgen, wenn neue historische Bewertungen vorliegen, so dass die Benennung gemäß Nr. 3.6 unzulässig ist."

# Quelle:

**ANLAGE** 

2

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.5	Länge / Anzahl der Zeichen	Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf <anzahl der="" zeichen=""> inkl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.</anzahl>	In vielen Dokumenten ist die maximal zulässige Länge auf 25 Zeichen begrenzt.